

Art. 2 - Die Überschrift von Kapitel 4bis desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"KAPITEL 4bis — Besondere Regeln für Beitreibung und Informationserteilung in Bezug auf die Zuweisungen an die Provinzen, Agglomerationen und Gemeinden und die Vorschüsse an die Gemeinden

(Einkommensteuergesetzbuch 1992, Artikel 470/1 und 470/2)".

Art. 3 - Artikel 233bis desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 10. März 1999 und unnummeriert zu Artikel 233/2, wird wie folgt abgeändert:

a) Die Nummer "470bis" wird jeweils durch die Nummer "470/1" ersetzt.

b) Die Wörter "Verwaltung der direkten Steuern" werden jeweils durch die Wörter "mit der Einnahme und Beitreibung der Einkommensteuern beauftragte Verwaltung" ersetzt.

Art. 4 - Kapitel 4bis desselben Erlasses wird durch einen Artikel 233/3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Art. 233/3 - § 1 - Der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen teilt jeder Gemeinde die Veranschlagungen des Aufkommens der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen in Bezug auf dasselbe Haushaltsjahr mit. Die ursprüngliche Veranschlagung wird im Laufe des letzten Quartals des Kalenderjahres vor dem Haushaltsjahr, auf das sich die Veranschlagung bezieht, mitgeteilt. Wenn nötig wird eine neue Veranschlagung im Laufe des zweiten Quartals des Kalenderjahres, das dem laufenden Haushaltsjahr entspricht, mitgeteilt. Die vermutlichen Einnahmen werden im Laufe des letzten Quartals desselben Jahres mitgeteilt.

Diese Mitteilung erfolgt elektronisch oder durch gewöhnlichen Brief und ist an das betreffende Bürgermeister- und Schöffenkollegium gerichtet.

§ 2 - Die mit der Einnahme und Beitreibung der Einkommensteuern beauftragte Verwaltung lässt dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium jeder Gemeinde monatlich elektronisch oder durch gewöhnlichen Brief eine Aufstellung zukommen, in der die für Rechnung der Gemeinde tatsächlich eingenommenen Einnahmen für das Aufkommen der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen angegeben sind, abzüglich der Nachlasse, die für ihre Rechnung in dem Monat vor dem Monat des Versands der Aufstellung ausgezahlt werden. Diese Aufstellung enthält zudem die in Artikel 470 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Verwaltungskosten in Zusammenhang mit den eingenommenen Einnahmen.

§ 3 - Gemäß Artikel 470/2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 lässt der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium jeder Gemeinde im Laufe des Monats Mai jeden Jahres elektronisch oder durch gewöhnlichen Brief die im vorerwähnten Artikel erwähnte Aufstellung zukommen.

§ 4 - Der in Artikel 470/2 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Ausgleich eines im Laufe der Monate Mai, Juni oder Juli festgestellten negativen Saldos durch die tatsächlichen Zuweisungen erfolgt ohne Formalitäten.

§ 5 - Für die Anwendung von Artikel 470/2 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 notifiziert die mit der Einnahme und Beitreibung der Einkommensteuern beauftragte Verwaltung dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium per Einschreiben den Betrag ihrer Schulforderung am ersten Werktag nach dem Tag, an dem festgestellt wird, dass eine Zahlung durch Kontobelastung durchgeführt werden muss.

Die mit der Einnahme und Beitreibung der Einkommensteuern beauftragte Verwaltung notifiziert dem Kreditinstitut, das mit der Führung des Finanzkontos der betreffenden Gemeinde beauftragt ist, per Einschreiben den Betrag ihrer Schulforderung, damit das Kreditinstitut diesen Betrag von Amts wegen von dem Finanzkonto der betreffenden Gemeinde abhebt."

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 6 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Februar 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2019/13323]

6 MARS 2018. — Arrêté royal modifiant l'article 178 § 2, 13°, de l'arrêté royal d'exécution du Code des impôts sur les revenus 1992 en vue de supprimer la condition liée à un montant maximum de rémunération des critères en vertu desquels les contribuables sont dispensés de l'obligation de déclaration à l'impôt des personnes physiques. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 6 mars 2018 modifiant l'article 178, § 2, 13°, de l'arrêté royal d'exécution du Code des impôts sur les revenus 1992 en vue de supprimer la condition liée à un montant maximum de rémunération des critères en vertu desquels les contribuables sont dispensés de l'obligation de déclaration à l'impôt des personnes physiques (*Moniteur belge* du 20 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2019/13323]

6 MAART 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van artikel 178, § 2, 13°, van het koninklijk besluit tot uitvoering van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 met het oog op het afschaffen van de voorwaarde van het maximum bedrag van bezoldigingen van de criteria krachtens dewelke belastingplichtigen vrijgesteld zijn van de aangifteverplichting in de personenbelasting. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 maart 2018 tot wijziging van artikel 178, § 2, 13°, van het koninklijk besluit tot uitvoering van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 met het oog op het afschaffen van de voorwaarde van het maximum bedrag van bezoldigingen van de criteria krachtens dewelke belastingplichtigen vrijgesteld zijn van de aangifteverplichting in de personenbelasting (*Belgisch Staatsblad* van 20 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2019/13323]

6. MÄRZ 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 178 § 2 Nr. 13 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf die Abschaffung der Bedingung des Höchstbetrags der Entlohnungen als Kriterium, aufgrund dessen Steuerpflichtige von der Pflicht befreit sind, eine Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen einzureichen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 6. März 2018 zur Abänderung von Artikel 178 § 2 Nr. 13 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf die Abschaffung der Bedingung des Höchstbetrags der Entlohnungen als Kriterium, aufgrund dessen Steuerpflichtige von der Pflicht befreit sind, eine Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen einzureichen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

6. MÄRZ 2018 - Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 178 § 2 Nr. 13 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf die Abschaffung der Bedingung des Höchstbetrags der Entlohnungen als Kriterium, aufgrund dessen Steuerpflichtige von der Pflicht befreit sind, eine Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen einzureichen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Erlass, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, zielt darauf ab, die in Artikel 178 § 2 Nr. 13 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (KE/ESTGB 92) aufgenommene Bedingung des Höchstbetrags der Entlohnungen als Kriterium, aufgrund dessen bestimmte Steuerpflichtige von der Pflicht befreit sind, eine Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen einzureichen, und einen Vorschlag der vereinfachten Erklärung erhalten, abzuschaffen.

Aufgrund von Artikel 305 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (ESTGB 92) ist jeder Steuerpflichtige nämlich verpflichtet, jedes Jahr ein Formular der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen einzureichen, dessen Muster gemäß Artikel 307 § 1 des ESTGB 92 von eurer Majestät festgelegt wird und das von dem zu diesem Zweck bestimmten Dienst bereitgestellt wird.

Durch Artikel 306 § 1 des ESTGB 92 wird Eure Majestät jedoch ermächtigt, durch einen im Ministerrat beratenden Königlichen Erlass bestimmte Steuerpflichtige von dieser Pflicht, eine Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen einzureichen, zu befreien. Aufgrund von § 2 Absatz 1 dieses Artikels ist festgelegt, dass den in § 1 erwähnten Steuerpflichtigen ein Vorschlag der vereinfachten Erklärung zugesandt wird.

In Ausführung dieser Bestimmung werden in Artikel 178 § 2 des KE/ESTGB 92 die Kriterien bestimmt, aufgrund deren Steuerpflichtige, die von der Erklärungspflicht befreit sind, einen Vorschlag der vereinfachten Erklärung erhalten. Diese Kriterien werden auf der Grundlage der bekannten Daten in Bezug auf das vorhergehende Steuerjahr kontrolliert.

Artikel 178 § 2 Nr. 13 des KE/ESTGB 92 legt insbesondere als Bedingung fest, dass die Entlohnungen des Steuerpflichtigen nach Abzug der in Artikel 51 des ESTGB 92 erwähnten pauschalen Werbungskosten den Steuerfreibetrag nicht überschreiten dürfen. Das Verfahren der vereinfachten Erklärung ist derzeit also auf Steuerpflichtige beschränkt, die unter anderem nur über moderate Berufseinkünfte verfügen.

Vorliegender Entwurf zielt darauf ab, diese Bedingung abzuschaffen, damit die Anzahl Steuerpflichtige, für die das Verfahren der vereinfachten Erklärung gelten kann, erheblich erhöht wird. Ungeachtet des Betrags der Entlohnungen, über die der Steuerpflichtige verfügt, und vorausgesetzt, dass die anderen in Artikel 178 des KE/ESTGB 92 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird er einen Vorschlag der vereinfachten Erklärung erhalten. Diese Änderung stellt in dieser Hinsicht einen bedeutenden Fortschritt in Sachen administrative Vereinfachung dar.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

6. MÄRZ 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 178 § 2 Nr. 13 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf die Abschaffung der Bedingung des Höchstbetrags der Entlohnungen als Kriterium, aufgrund dessen Steuerpflichtige von der Pflicht befreit sind, eine Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen einzureichen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 306 § 1 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 7. Dezember 2017;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 22. Januar 2018;

Aufgrund des Gutachtens 62.931/3 des Staatsrates vom 1. März 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 178 § 2 Nr. 13 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. Februar 2014, werden die Wörter "die nach Abzug der in Artikel 51 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten pauschalen Werbungskosten den Steuerfreibetrag nicht überschreiten," aufgehoben.

Art. 2 - Artikel 1 tritt ab dem Steuerjahr 2018 in Kraft.

Art. 3 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. März 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2019/13322]

11 MARS 2018. — Arrêté royal modifiant l'AR/CIR 92 en ce qui concerne la désignation du service chargé de délivrer les déclarations en matière d'impôts sur les revenus. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 11 mars 2018 modifiant l'AR/CIR 92 en ce qui concerne la désignation du service chargé de délivrer les déclarations en matière d'impôts sur les revenus (*Moniteur belge* du 16 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2019/13322]

11 MAART 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92 met betrekking tot de aanduiding van de dienst belast met het uitreiken van de aangiften inzake inkomstenbelastingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 maart 2018 tot wijziging van het KB/WIB 92 met betrekking tot de aanduiding van de dienst belast met het uitreiken van de aangiften inzake inkomstenbelastingen (*Belgisch Staatsblad* van 16 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2019/13322]

11. MÄRZ 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich der Bestimmung des mit der Bereitstellung der Einkommensteuererklärungen beauftragten Dienstes — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 11. März 2018 zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich der Bestimmung des mit der Bereitstellung der Einkommensteuererklärungen beauftragten Dienstes.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

11. MÄRZ 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich der Bestimmung des mit der Bereitstellung der Einkommensteuererklärungen beauftragten Dienstes

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 307 § 1, ersetzt durch Artikel 94 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017;

Aufgrund des KE/ESTGB 92;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass der Staatsrat in seinem Gutachten Nr. 62.219/1-3-4 vom 11. Oktober 2017 in Bezug auf den vorerwähnten Artikel 307 § 1 betont hatte, dass es nicht dem Gesetzgeber zukommt, zu bestimmen, welcher Dienst innerhalb der ausführenden Gewalt mit einer spezifischen Aufgabe beauftragt wird, in diesem Fall der Bereitstellung der Einkommensteuererklärungen; dass die Organisation der ausführenden Gewalt aufgrund von Artikel 37 der Verfassung ausschließlich beim König liegt;

In der Erwägung, dass der vorerwähnte Artikel 307 § 1 folglich gemäß dem vorerwähnten Gutachten Nr. 62.219/1-3-4 vom 11. Oktober 2017 abgeändert worden ist, um diese Befugnis ausdrücklich dem König zu übertragen;